Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 216.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 5 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 15 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Befindens des Vollz. Raths betreffend den Gesetzvorschlag über den bürgerlichen Rechtsgang.)

Die vollziehende Gewalt kann kein Gesetz auf gegebne Fälle anwenden: denn das ist die Sache des Richters. Es kann ihr daher auch nicht gestattet werden, einen Einfluß auf die richterlichen Urtheile auszuüben, denn dadurch würden die beyden Gewalten in eine zusammengeschmolzen und die bürgerliche Freyheit bedroht. Die Vollziehung oder Nichtvollziehung eines leztinstanzlich ausgesprochenen Urtheils, kann endlich eben so wenig ihrer Willkühr überlassen werden.

Da sie aber in Beziehung der richterlichen Gewalt als Handhaberin der Gesetze erscheint, so muß ihr die Gewalt zukommen, die Gerichte und Richter in ihren Verrichtungen bewachen, sie an ihre Pflichten anmahnen, sie zur Behandlung eines richterlichen Gegenstandes auffordern und sie verpflichten zu können, jeden Rechtsbedürftigen anzuhören. Sie muß das Recht haben, pflichtwidrige Handlungen oder Unfähigkeit nach den verschiedenen Graden der Rüge bis zur Absetzung eines Gerichts ahnden zu können; ein gesetzliches Mittel muß ihr endlich angewiesen werden, selbst jene Urtheile zernichten machen zu können, die ungesetzlich seyn würden.

Dadurch wird nun freylich die Regierung in Stand gesezt, ihrer Verpflichtung zu entsprechen. Der Rechtsbedürftige findet in ihr eine Garantie gegen Rechtsverweigerungen, und die bürgerliche Freyheit ist vor Machtsprüchen oder Eingriffen gesichert, durch die sie dieselbe verletzen könnte.

Aber diese Garantie ist noch nicht vollständig. Der Bürger soll noch gegen die Leidenschaften, die Gewaltthätigkeit, Unwissenheit und Irrthümer der Gerichte selbst beschüzt werden.

Die Weitersziehung von einem Gericht zum andern ist zu diesem hin nicht hinlänglich. Dieses Mittel muß seiner Natur nach beschränkt seyn. Die gefoderte Sicherheit wird besonders gegen jene Gerichte gesucht, die leztinstanzlich sprechen.

Diese Garantie kann daher nur in der Einrichtung eines Tribunals aufgefunden werden, welches über die richterlichen Pflichten und die Gesetze wacht und ohne in den Grund der Sache eintreten zu können, die Befugniß hat, fehlerhafte oder gesetzwidrige Urtheile zu zernichten und die Beurtheilung einem neuen Gericht zu übertragen.

Nur eine solche Einrichtung ist vermögend das Ansehen der Gesetze in ihrer Anwendung aufrecht zu erhalten, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt gegen fremdartige Eingriffe zu schützen, und die Regierung von der Möglichkeit sicher zu stellen, ungerechte oder gesetzwidrige Urtheile in Vollziehung zu setzen.

Ihre Sorgfalt für das Beste des Volks mußte Sie B. G. auf die Unordnungen und Mißbräuche der gegenwärtigen Einrichtung des obersten Gerichtshofs aufmerksam machen, die wirklich dem nicht entspricht, so in dieser Hinsicht gefordert und vielmehr hier und da zu Verlängerungen, Rechtsverdrehungen, Umtrieben und kostspieligen Prozessen Anlaß giebt, über die sich das Volk mit Grund beklagen kann.

Aber, B. G. giebt es dann kein anderes Mittel die Inconvenienzen zu heben, als in der Veränderung des Grundsatzes? oder erheben sich nicht noch andere, die von wichtigern Folgen seyn würden, wenn der oberste Gerichtshof in die Classe eines gewöhnlichen Appellationstribunals umgeschaffen wird?

Der Voll. Rath kann nicht umhin, Ihnen B. G.

seine Besorgnisse mitzutheilen, die ihn befürchten lassen, daß eine solche Abänderung in ihren Folgen, entweder die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt oder das Ansehen der Gesetze zernichten wird. Wahrscheinlich wird beydes erfolgen.

Der Gesetzesvorschlag gestattet die Appellation an den obersten Gerichtshof nur in bestimmten Fällen. Alle andere nicht in der Competenz derselben liegende Streitigkeiten werden endlich von den niederen Gerichten beurtheilt. Aber unter diesen Anordnungen kann die Aufsicht der Regierung allein dem Rechtsbedürftigen keinen wirksamen Schutz ertheilen, denn sie soll und kann kein Zwangsmittel haben, die Gerichte nach ihrem Willen ein Urtheil aussprechen zu machen. Der Bürger also, wird hier ganz der Willkür des Richters bloß gestellt. Gerechtigkeitsverweigerungen, Unförmlichkeiten, Beyseitesetzungen der Gesetze, können nicht mehr gehemmt werden. Die Regierung, deren Pflicht erfodert, die Gesetze zu handhaben, wird gesetzwidrige Urtheile zu vollziehen verpflichtet werden. Die richterliche Gewalt hat keine Schranken mehr; sie kann Gesetze auslegen, Gesetze auf gegebene Fälle machen, Eigenthum und Personalsicherheit verletzen. Belehrungen, Warnungen, Rüge und Verweise werden dadurch unwirksam, und zum wenigsten nicht vermögend seyn, ein zugefügtes Uebel zu verbessern.

Der Regierung würde freylich noch das Recht übrig bleiben, jene Gerichte abzusetzen, die sich Handlungen dieser Art zu Schulden kommen lassen würden. Aber von diesem Recht kann sie nur in äusserst seltenen Fällen Gebrauch machen, wenn es wirksame Folgen hervorbringen soll. Zu oft wiederholt, sezt es das Ansehen des Richteramts in den Augen des Volks herab. Die Anhänglichkeit des Beamten an seine Stelle hört auf. Rechtschaffene, ehrliebende Männer werden zurückgeschrekt, dieselbe anzunehmen. Die Wiederbesetzungen gewähren oft selbst keine grössere Garantie.

Unterdessen werden die Klagen benachtheiligter Bürger, immer stärker die Regierung um Schutz gegen Bedrückungen anruffen, die endlich sich gedrungen fühlen wird, zu Schritten ihre Zuflucht zu nehmen, die die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aufheben dürften; und so würde die bürgerliche Freyheit an einer anderen Klippe scheitern, die durch weise Einrichtungen sicher gestellt werden könnte.

Die daherigen Folgen scheinen dem Vollz. Rath so wichtig, daß er glaubt, nicht nöthig zu haben, in fernere Entwicklungen über den Gesetzvorschlag selbst einzutreten, der ihm nichts destoweniger scheint, den Gang der Gerechtigkeitspflege sehr kostspielig zu machen, wenig zur Beschleunigung der Geschäfte beyzutragen, und besonders drückend für alle Fälle zu werden, die der §. 15 bezeichnet, so daß dem Vollz. Rath die gänzliche Unterdrückung des obersten Gerichtshofs weniger nachtheilig zu seyn scheinen würde, als seine Existenz unter diesen Bedingnissen.

Sollte aber dieser Gesetzvorschlag nur eine provisorische Verfügung seyn, so kann sich der Vollz. Rath weder von der Nothwendigkeit noch von der Güte einer solchen provisorischen Anstalt überzeugen. Er hätte vielmehr wünschen mögen, daß Sie B. G. die Gebrechen der damaligen Einrichtung in ihren Bestandtheilen aufgesucht, und mit der Verbesserung derselben sich beschäftigt hätten, um Helvetien eine unveränderliche und auf feste Grundsätze gebaute Organisation der richterlichen Gewalt, zu geben, durch die allein dann möglich wird, den obersten Gerichtshof zu jenem zu bilden, was er eigentlich seyn sollte. Der Vollz. Rath glaubt, daß in diesem Augenblick nur dahin sollte Rücksicht genohmen werden, die gegenwärtigen auffallendsten Gebrechen zu heben, zu welchem hin er Ihnen zu verfügen vorschlägt:

1. Daß das Gesetz vom 20. Hornung 1800 über die schiedsrichterlichen Gerichte in jenen Theilen zurückgenommen seyn solle, die diese schiedsrichterlichen Gerichte verordnen.
2. Daß in Abänderung des §. 56 des 5ten Titels der provisorischen Organisation des obersten Gerichtshofs, die kaßirte Procedur anstatt an das Suppleantengericht, an ein nächstgelegenes Cantonsgericht, zur Beurtheilung gewiesen werden sollte.
3. Daß wenn auf ein neues Cassationsbegehren der Ob. Gerichtshof die zweyte Cassation in der nemlichen Sache erkennt, derselbe zugleich auch befugt seyn soll, über die Sache endlich abzusprechen. Diese Verfügung iedoch sollte ausdrücklich als bloß provisorisch erklärt werden.
4. Daß jeder, so ein Cassationsbegehren einzulegen gedenkt, zuvor 50 Schw. Fr. beym Gerichtsschreiber des Gerichts hinterlegen solle, von welchem er recurrirt. Diese Summe wird zu Handen des Staats als Straf bezogen, wenn der oberste Gerichtshof erkennt, daß das Begehren nicht zuläßig sey, oder daß die Cassation nicht statt habe.
5. Daß iedoch von dieser Verfügung diejenigen ausgenommen seyn sollen, die das Recht der Armen ge-

nossen, oder wo im Namen des Staats der Recurs genommen wird.

6. Endlich daß kein Cassationsrecurs kann gestattet werden, als wenn ein Definitivurtheil über die Hauptsache wird ausgesprochen seyn.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, die obigen Bemerkungen sammt den Vorschlägen über die Abänderung, so in den Cassationsrecursen in Civilsachen für dermalen vorgenommen werden könnten, in Ihrer Weisheit zu prüffen.

Das Befinden des Vollz. Raths über den Gesetzvorschlag, die Entlassungen der Beamten betreffend, wird verlesen, und an die Constitutionscommißion gewiesen.

Die Civilgesetzgebungscommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

B. G. Sie haben unterm 8. Herbstm. 1800 den Vollziehungsrath eingeladen Ihnen Auskunft zu ertheilen, was es für eine Beschaffenheit mit der von dem vorigen Vollz. Ausschusse laut Beschluß vom 11. Juni 1800 beschlossenen Vereinigung der Gemeinde Höchstetten C. Bern mit der Pfarrey Koppigen habe, gegen welche die Pfarrgemeinde Seeberg, mit welcher die Gemeinde Höchstetten gröstentheils in Kirchen-, Schul- und Armensachen einverleibt war, beschwerend einkömmt. Sie verlangten ferners Auskunft, was den Vollz. Ausschuß bewogen haben möchte eine solche Verfügung mit Vorbeygehung der gesetzgebenden Gewalt zu treffen.

Der Vollz. Rath hält dafür, daß der Vollz. Ausschuß deßwegen darüber verfügt haben möchte, weil die gesetzgebenden Räthe andre ähnliche Begehren, der Vollziehung mit einfacher Tagesordnung übersandten: Dadurch hielt sich — so glaubt der Vollz. Rath — die vorige Vollziehung bevollmächtigt, nun von sich aus darüber verfügen zu müssen. Die Commißion weicht aber da ganz von der Meinung des Voll. Raths ab: wenn unter der vorigen Gesetzgebung zur einfachen Tagesordnung geschritten wurde, so hatte dieß immer den Sinn, daß die Bittsteller abgewiesen waren: Denn wenn die Gesetzgebung den Fall entweder durch ein Gesetz schon entschieden zu seyn glaubte, oder dessen Entscheidung der richterlichen Behörde oder der vollziehenden Gewalt unterworfen zu seyn dafürhielt, so motivirte sie in den zwey ersten Fällen die Tagesordnung und wies im dritten Fall die Sache ausdrücklich an die Vollziehung. Aus den vorhandenen Registern zeigt es sich übrigens, daß diese Sache vor dem 11. Juni 1800 nie vor der Gesetzgebung schwebte, so wie auch auf der andern Seite aus den Verhandlungen der Gesetzgebung deutlich erhellet, daß solche Gegenstände, wo es um Erweiterung oder Abänderung eines Pfarrbezirks zu thun ist, immer von der gesetzg. Gewalt untersucht und entschieden worden sind. Die Commißion hält sich daher verpflichtet die Gründe des Beschlusses vom 11. Juni 1800 etwas näher zu entwickeln: Es wird darin angeführt, daß die Einpfarrung der Gemeinde Höchstetten in ein einziges Kirchspiel, so wie die Vereinigung ihres Armen- und Schulwesens ihrer Lage eben so angemessen sey, als sie für die Gemeinde selbst vortheilhaft seyn müsse; Daß Koppigen etwas näher als Seeberg sey, und daß Seeberg durch seine bisherige Vereinigung mit Höchstetten kein Recht auf deren Fortdauer sich erworben habe. Zur nähern Beleuchtung dieser Gründe muß man wissen, daß 5/7 der Gem. Höchstetten mit der Pfarrgemeine Seeberg in Kirchen-, Schul- und Armensachen, und 2/7 mit der Pfarrgem. Koppigen in den nemlichen Sachen einverleibet waren; daß Seeberg 5/8, Koppigen aber 4/8 Stund von Höchstetten entfernt ist; daß Koppigen ohne Höchstetten 1400 Seelen zählt, da auf der andern Seite Seeberg mit den 5/7 von Höchstetten 1200 Seelen nur, und ohne Höchstetten bloß 1000 Seelen in sich faßt, wie dieses in der unterm 12. Juli 1800 von der Pfarrgem. Seeberg eingereichten Bittschrift enthalten ist.

Auch dieser Fall mag uns abermal beweisen, mit welcher Vorsicht nur in solche Abänderungen eingewilliget werden sollte. Schon seit dem 24. Juni 1799 schwebt diese Sache nun vor den constituirten Behörden, und ist noch nicht entschieden, indem die Gem. Seeberg sich gegen die Vereinigung der Gem. Höchstetten mit der Pfarrgem. Koppigen und vorzüglich gegen Auslieferung des Schul- und Armengutes beschweret. Ganz und gar nicht sind wir aus den vorliegenden Schriften überzeuget worden, daß Höchstetten einigen Vortheil aus der Vereinigung mit Koppigen ziehen könne; vorzüglich könnten wir dem Erwägungsgrund jenes obigen Beschlusses nicht beystimmen, daß die Lage diese Vortheile gewähre, weil ja Seeberg nur 1/8 Stund weiter entfernt ist als Koppigen. Eben so wenig wird durch diesen Beschluß jener Vortheil erzielet, den die Verw. Kammer in ihrem durch B. Moser abgestatteten Bericht vorzüglich vor Augen hatte, da sie die Bitte der Gem. Höchstetten unterstüzte: Daß nem-

lich durch Sönderung des Schul- und Armenguts die Gem. Höchstetten mit Helsau eine eigne Schule errichten könne, indem dieser Beschluß im 7. §. den abgesönderten Theil des Seeberger Schul- und Armengutes mit jenem von Koppigen zu vereinigen verordnet, wenn nicht Höchstetten, was seiner Willkühr überlassen wird, eine eigne Schule errichten würde. Es ist endlich kein Grund angegeben, wegen welchem Höchstetten dessen grösserer Theil doch mit Seeberg schon einverleibet ist — nun mit Koppigen in Kirchen-, Schul- und Armensachen einverleibet werden soll. Wir glauben, wenn es darum zu thun ist, daß sich ein einzelner Theil von einer Pfarrgemeine losreissen, und sich entweder mit einer andern Pfarrey verbinden oder für sich eine eigne Pfarrey errichten will, so dürfe nicht allein der Vortheil des sich also trennenden einzelnen Theiles betrachtet, sondern es müssen vor allem aus die Verhältnisse, in denen er mit der Mutterkirche gestanden, untersucht werden: Es fragt sich da nicht nur: Kann Höchstetten vereinigt mit Koppigen, oder für sich allein, Kirchen-, Schul- und Armenanstalten besorgen und unterhalten? sondern: kann Seeberg — wenn Höchstetten sich von ihm trennt und seinen Antheil an diesen Fonds herausnimt — ferners seine Armen und Schulen besorgen, und seine Kirche unterhalten? Diese leztere Frage scheint uns bey Abfassung jenes Beschlusses nicht genug untersucht worden zu seyn. Zwar verfügt der Beschluß, daß Höchstetten von dem Kirchengut nichts beziehen soll, weil dieses als das Eigenthum der Kirche und nicht der dahin gehörigen einzelnen Gemeinden betrachtet werden müsse.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Versuch einer Darstellung der Bedingungen in moralischer Rücksicht sich selbst genugthuend zu seyn. 8. S. 42.

Eine lesenswerthe Abhandlung, die einen philosophischen Denker verräth. Ueber die wichtigste Angelegenheit selbstdenkender Menschen: sich Einigkeit und Ruhe über die moralische Aussicht und Bestimmung seiner selbsten zu erwerben, will der Vf. seine Vorstellungsart verständlich zu machen suchen. Die Bestimmung und der Raum dieser Blätter, gestatten keine kritische Analyse: wir müssen uns begnügen eine Stelle der Schrift als Probe herzusetzen: (S. 35) „Der eigentliche lebendige Vernunftglaube (an eine unbedörfende allweise Ursache der Dinge) entspringt aus der innern zusammenhängenden Uebereinstimmung der Vernunfterkenntniße und ihrer Bestrebungen, welche Uebereinstimmung das eigentliche Wesen der Vernunft ausmacht, — und insofern nur Vernunft für mich die Bedingung der Erkenntniß von etwas Wirklichem, d. i., Wahrheit ist, so muß dieser Zusammenhang selbst die gröste Grundwahrheit seyn. Da also der lebendige Glaube die Grundwahrheit unserer Bestimmung, nur aus der innern zusammenhängenden Uebereinstimmung unsrer Vernunftbegriffe und Bestrebungen entspringen kann, so ist es wirklich beynahe unglaublich, daß vernünftige Wesen, selbst Priester, sich so weit verirren können, zu behaupten, daß in der Unterdrückung der Vernunft, das gröste Verdienst des Menschen, und die Erzeugung des lebendigen Glaubens bestehe; da doch umgekehrt die Vernunft das einzige ist, worauf sich die Selbstwürdigung stüzt. Ich weiß zwar wohl, daß man in dieser Rücksicht, den lebendigen Glauben, anstatt auf Vernunfteinsicht, auf göttliche Autorität stüzt; allein dieß kann nur bey einer ungebildeten und noch in allzusinnliche Begriffe eingehüllten Vernunft gültig und beruhigend seyn; denn historischer Glaube, der sich auf Autorität von andern stüzt, kann für mich nie das Gewicht haben, als ein Glaube, der selbst aus innern Vernunftgründen entspringt; und selbst jener blinde Glaube, kann für mich nie gültig werden, wenn er nicht entweder mit einem dunkeln Gefühl in meinem Innern, oder mit einigen Vernunftgründen übereinstimt. Da nun schon in jedem Menschen das ahnende Gefühl von einem weisen Urheber der Dinge liegt, so fand die Auforingung jenes Glaubens in den Zeiten der schlummernden Vernunft statt, da überdieß noch der Unglaube auf das Schreckendste durch Machtsprüche bedroht ward. Und da das System des Zusammenhangs dieses Glaubens, mit der sich bildenden Vernunft immer mehr in Widerspruch kam, so mußte freylich dieser Glaube, wenn er aus politischen Absichten erhalten werden wollte, durch gänzliche Unterdrückung der Vernunft erhalten werden, in welcher Qualität er noch heut zu Tage bey dem ungebildeten Theil des Volks angetroffen wird, und die Folge von allem politischen religiösen Fanatismus ist, der so schädliche Wirkungen auf das Glück der menschlichen Gesellschaft hervorbringt, bis er nach und nach durch die gebildete Vernunft gänzlich zernichtet wird, welcher Endzweck heutiges Tages durch die demokratische Bildung der Staaten am meisten befördert werden kann, und das gröste Verdienst der Menschheit ist.“